



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 25 00
www.fr.ch/bba
6-1 DIR

Freiburg, 1. Februar 2022

Richtlinie

Bewilligung für den Besuch der beruflichen Grundbildung ausserhalb des Kantons

1. Allgemeiner Rahmen

¹ Mit dieser Weisung wird Artikel 39 Abs. 2 BBiG umgesetzt, der vorsieht, dass im Kanton wohnhafte Lernende den obligatorischen Unterricht ihrer Ausbildung ausserhalb des Kantons besuchen können, falls der Unterricht nicht im Kanton angeboten wird.

² Die ausserkantonale Ausbildung wird hauptsächlich durch die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) geregelt.

2. Bedingungen – Ausbildung im dualen und im schulischen System

¹ Das Amt für Berufsbildung (das Amt) erteilt eine Bewilligung für den Besuch einer Ausbildungsstätte ausserhalb des Kantons, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Ausbildung wird im Kanton Freiburg weder im dualen System noch als berufliche Vollzeitausbildung angeboten.
- b) Im Kanton Freiburg werden nicht genügend Lehrstellen im gewünschten Beruf angeboten.
- c) Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Berufsfachschule im Kanton Freiburg dauert über 30 Minuten länger als die Fahrt zur Berufsfachschule ausserhalb des Kantons¹.

² Wer sich bei einer Vollzeitschule ausserhalb des Kantons anmelden möchte, muss ausreichend Belege für seine Bemühungen um eine entsprechende Lehrstelle im dualen System bei Bildungsbetrieben im Kanton Freiburg liefern. Falls die gewählte Ausbildung auch von einer Vollzeitschule im Kanton Freiburg angeboten wird, muss die Anmeldung bei dieser Schule ebenfalls vorgelegt werden.

³ Falls der Lehrvertrag für eine duale Ausbildung in einem anderen Kanton vorzeitig aufgelöst wird, kann die lernende Person die ausserkantonale Schule weiter besuchen, sofern sie diese bereits seit mindestens einem Jahr besucht hat. Sie muss dem Amt möglichst rasch ein entsprechendes Gesuch vorlegen.

¹ Die einfache Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Bahnhof des Wohnorts zum Bahnhof des Schulorts im Kanton Freiburg muss mindestens 30 Minuten länger dauern als die Fahrt vom Bahnhof des Wohnorts zum Bahnhof des ausserkantonalen Schulorts. Für die Berechnung der Fahrzeit wird die Website www.sbb.ch verwendet.

⁴ Die verfügbaren Lehrstellen können über die Website www.berufsberatung.ch konsultiert werden.

⁵ Rein private Gründe oder Gründe des persönlichen Komforts geben nicht Anspruch auf eine Bewilligung.

3. Bedingungen – «Art. 32 BBV» (Personen ohne Lehrvertrag)

¹ Das Amt erteilt Kandidaten und Kandidatinnen eine Bewilligung für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die entsprechende Ausbildung wird im Kanton nicht angeboten oder ist nicht mit den Arbeitszeiten der Person vereinbar.
- b) Der Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte ist mit dem gleichen Zeitgewinn für die Anfahrt wie in Artikel 2 Abs. 1 Bst. c verbunden.

² Schwierigkeiten, dem Unterricht zu folgen (insbesondere im Zusammenhang mit der Partnersprache), stellen keinen Grund für die Bewilligung des Besuchs einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte dar.

4. Bedingungen – Vorkurse und Vorlehen

Die Regeln nach Artikel 2 gelten auch für die Vorkurse und die Vorlehen.

5. Bedingungen – Berufsmaturität nach Lehrabschluss

Die Regeln nach Artikel 2 Abs. 1 und 5 gelten auch für den Berufsmaturitätsunterricht nach Lehrabschluss.

6. Gesuchstellung

¹ Das Gesuch für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildung in einer Vollzeitschule muss so rasch wie möglich eingereicht werden, damit das Amt das Gesuch prüfen und vor Ablauf der Anmeldefrist bei der betreffenden Schule eine Antwort erteilen kann.

² Das Gesuch muss grundsätzlich spätestens am 1. Dezember des Jahres vor Antritt der Ausbildung mithilfe des Formulars eingereicht werden, das vom Amt zur Verfügung gestellt wird.

³ Das Gesuch für den Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Lehrabschluss in einer Ausbildungsstätte ausserhalb des Kantons muss spätestens am 1. Februar des Jahres des Ausbildungsantritts mithilfe des Formulars eingereicht werden, das vom Amt zur Verfügung gestellt wird.

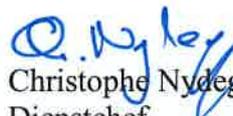
⁴ Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Fristen gelten nicht für die Ausbildung im dualen System und die Personen im Sinne von Artikel 32 BBV. In diesen beiden Fällen muss das Gesuch so rasch wie möglich eingereicht werden.

7. Privatschulen

Der Kanton Freiburg finanziert keine Ausbildung in privaten Instituten oder Privatschulen. Ausgenommen sind private Ausbildungsstätte mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Aufnahmekanton, von welchem sie eine Subvention erhalten.

Dies gilt auch für die Kurse, die die Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorbereitung auf die Qualifikationsverfahren nach Artikel 34 BBG und 32 BBV absolvieren.

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.


Christophe Nydegger
Dienstchef


Stefan Brühlhart
Chef Bereich Ausbildung